

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mitgliedsbeitrag pro Jahr
01.	Mitglied WG	72,- Euro
02.	Mitglied Start-up Unternehmen	36,- Euro (ab 5. Jahr Beitrag gem. Pos. 01)

(alle Beträge zzgl. jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz)

- (1) Die Mitglieder des Verkehrsvereins / CMBs sind gleichzeitig Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft Baunatal eV und haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Verkehrsverein/das CMB kann höhere Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen festzulegen. Die Abrechnung und der Einzug erfolgen durch den Verkehrsverein oder das CMB. Der Gesamtverein stellt dem Verkehrsverein bzw. CMB pro ordentlichem Mitglied einen Beitragsanteil in Höhe der Beitragsklasse 02 zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden zzgl. Mehrwertsteuer berechnet und im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag (Beitragsklassen 01 und 03) unter Angabe unserer Gläubiger-ID [DE90ZZZ00000384603] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Beitragsordnung

- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit dem in § 288 Abs. 2 BGB festgelegten Zinssatzes auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Das Mitglied hat ein Anrecht auf Ausstellung einer Beitragsrechnung mit Mehrwertsteuer-
ausweis.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (9) Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE68 5205 0353 0215 0008 66

BIC HELADEF1KAS

Kreditinstitut Kasseler Sparkasse

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist, gemäß Vereinssatzung § 5, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.